

2540 005

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 4/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. der Frau Irene L [REDACTED],
2. der Victoria L [REDACTED],
vertreten durch die Klägerin zu 1),
beide wohnhaft in [REDACTED] E [REDACTED] Street, [REDACTED]
[REDACTED] / U.S.A.,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim in der Sitzung vom 18. März 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 3. Juni 1965 wird auf Kosten der Klägerinnen zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen Urteil im Hinblick auf die von ihm angestellten Hilfsbegründungen im Ergebnis zu Recht nicht zugelassen.

In dem entschiedenen Rechtsstreit handelt es sich um den Anspruch des Erblassers der Klägerinnen auf Entschädigung für einen von ihm erlittenen Gesundheitsschaden. Der Erblasser hatte am 18. Januar 1955 mit dem Beklagten einen Vergleich geschlossen. Auf Grund dieses Vergleichs ist ihm durch Änderungsbescheid vom 22. Februar 1955 die darin vereinbarte Entschädigung zugesprochen worden. Die Klägerinnen stützen den jetzt geltend gemachten Anspruch auf Art. 3 Ziff. 11 des 3. Gesetzes zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes

138

- 3 -

in Verbindung mit den §§ 28 ff BEG. Das Berufungsgericht hat zunächst ausgeführt, daß die Klägerinnen den von ihrem Erblasser geschlossenen Vergleich nicht rechtzeitig angefochten hätten und daß sie schon daher keine weitergehenden Ansprüche geltend machen könnten.

Es kann zwar sein, daß diese Feststellung von der Klägerin mit einer Verfahrensrüge wirksam angegriffen werden könnte; denn aus den Entschädigungsakten ergibt sich, daß die Klägerin beim Entschädigungsamt mit einem dort am 14. Juli 1956 eingegangenen Schreiben vom 12. Juli 1956 (Entschädigungsakten B 87) die Umstellung des Gesundheitsschadens nach dem BEG beantragt hat. Darin könnte eine Anfechtung des Vergleichs gesehen werden.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, auch bei rechtzeitiger Anfechtung wären die Klägerinnen an den Vergleich gebunden. Die diesbezüglichen Ausführungen sind zwar rechtsgrundsätzlicher Natur. Dennoch kann die Revision nicht zugelassen werden, da die darin enthaltene Rechtsfrage mit Rücksicht auf die weiter vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht zur Entscheidung des erkennenden Senats kommen kann.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, selbst wenn über den Antrag der Klägerinnen sachlich zu entscheiden wäre, könnten ^{ihnen} doch keine weitergehenden Ansprüche zugesprochen werden. Die Erwerbsminderung und auch ihr verfolgungsbedingter Anteil des Erblassers der Klägerin begründe keine höheren Entschädigungsansprüche, auch die wirtschaftliche und soziale Stellung



des Erblassers vermög^u seine Einstufung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes nicht zu rechtfertigen.

Soweit es sich um die Feststellung des Grades der Erwerbsminderung des Erblassers handelt, beruht die Entscheidung allein auf den von dem Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen.

Dasselbe gilt bezüglich der Bewertung der wirtschaftlichen Stellung des Erblassers. Das Berufungsgericht ist zunächst davon ausgegangen, daß von dem Einkommen des Erblassers in den Jahren 1938 bis 1940 auszugehen sei und daß der Erblasser nach seinen eigenen Angaben seit Beginn des Krieges, also seit September 1939 kein Einkommen mehr erzielt habe, weil er durch den Krieg aus dem Geschäft vertrieben worden sei. Die Klägerinnen haben behauptet, der Erblasser habe das Geschäft, die Wohnung und sein Vermögen beim Herannahen der deutschen Truppen in Stich gelassen, um nach Krakau zu fliehen. Er sei aber den SS-Leuten in die Hände gefallen und habe von dieser Zeit an den Judenstern tragen müssen. Dann sei er in ein Ghetto bei Krakau geschickt worden. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß dieser seit September 1939 auf diese Weise eingetretene Einkommensverlust nicht verfolgungs-, sondern kriegsbedingt sei, so daß § 31 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz nicht zur Anwendung komme. Ob diese Auffassung des Berufungsgerichts zutrifft und ob insoweit eine grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden wäre, kann dahingestellt bleiben; denn die Entscheidung beruht nicht auf diesen Erwägungen des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht hat vielmehr auf Grund der von ihm festgestellten tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der gesamten Lage des Geschäfts festgestellt, daß das Einkommen des Klägers keinesfalls mehr betragen habe, als das Einkommen eines in der Eingangsstufe befindlichen Richters in Polen damals betragen habe. Der Kläger hätte aber die gesamte Zeit hindurch von 1938 bis 1940 mehr als das Dreifache dieses Einkommens verdienen müssen, um nach seiner wirtschaftlichen Stellung in die vergleichbare Gruppe der Beamten des höheren Dienstes eingereiht werden zu können. Tatsächlich hat aber der Kläger, wie das Berufungsgericht ausgeführt hat, selbst zu der Zeit, als er noch seine ungeschmäler-ten Bezüge erhielt, zu keiner Zeit größere Einkünfte als ein solcher Richter gehabt. Es kommt daher für die zu treffende Entscheidung nicht darauf an, ob er nach September 1939 aus verfolgungsbedingten Gründen diese Einkünfte nicht mehr gehabt hat.

Schließlich hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die soziale Stellung des Erblassers gleichfalls keine höhere Einstufung zu rechtfertigen vermöge. Zutreffend weisen die Klägerinnen darauf hin, daß es bei der Beurteilung der sozialen Stellung eines Verfolgten nicht darauf ankommen kann, ob der Öffentlichkeit bekannt war, welche Leistungen der Verfolgte erbracht und welche Fähigkeiten er besessen hat, sondern daß entscheidend sein müsse, welche Geltung er nach seinen Leistungen und seinen Fähigkeiten zu beanspruchen gehabt habe. Auch im Hinblick hierauf ist die Zulassung der Revision nicht gerechtfertigt. Denn aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, den eingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts über die Bedeutung des Geschäftes, an der der Erblasser beteiligt war, und über den Umfang und die Art seiner Mitarbeit in diesem Geschäft ergibt

sich, daß das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen davon ausgegangen ist, daß der Erblasser auf Grund seiner Leistungen und seiner Fähigkeiten keine höhere Geltung habe beanspruchen können als die, die einem vergleichbaren Beamten der Gruppe des gehobenen Dienstes zukommt. Die in den Urteilsgründen enthaltenen Erwägungen, daß der Erblasser deswegen keine der Geschäftsinhaberschaft entsprechende soziale Stellung in seinem Wohnort gehabt haben könne, weil der Bevölkerung nicht einmal bekannt gewesen sei, ob er an dem Geschäft beteiligt war, sind allerdings fehlsam. Auf diesen fehlerhaften Erwägungen beruht aber, wie dargelegt, die angefochtene Entscheidung nicht, so daß sich auch im Hinblick hierauf die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Johannsen